

Nach Ablauf der Lehrzeit, die bei den einzelnen Zünften verschieden dauerte, hatte der Lehrling bei einem ihm von dem Vizedomamt bestimmten Meister acht oder mehr Tage „auf Probe“ zu stehen. Der Meister musste dann ein „pflichtmässiges Attest“ ausfertigen, und es wurde darin bescheinigt, „dass der Lehrjunge auf Prob gestanden, und dass der Meister zu Erkenntnis gekommen ist, dass derselbe sein Brot verdienen kann“.⁴⁴⁾ Dieser praktischen Prüfung folgte eine theoretische durch die Brüdermeister und Geschworenen. Aus den noch vorhandenen Prüfungsprotokollen ist zu ersehen, dass den Kandidaten 8 bis 10 das Handwerk und seine Ausübung betreffenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden. War der Lehrling „zunftordnungsmässig“ in der Lehre gestanden, war er „vorschriftsmässig“ geprüft und war ihm von der Zunft das Zeugnis einer „guten Aufführung“ ausgestellt worden, so gestattete das Vizedomamt auf Grund eines Gesuches den Jungen „als Gesell loszusprechen und ihm den Lehrbrief auszufertigen“. Die Lossprechung oder das „Freysagen“ fand wiederum vor versammelter Zunft statt. Die „Lossprechungsgebühren“ schwankten ebenfalls zwischen 20 xr. und 10 fl. Der grösste Teil wurde in die Lade gelegt, der Rest verteilt. Der ausgehändigte Lehrbrief musste besonders bezahlt werden. Die „bei Ausfertigung eines Lehrbriefes sich ergebenden Unkosten“ bewegten sich zwischen 48 xr. und 12 fl. 45 xr.

Nur in den seltensten Fällen befreite die kurfürstliche Regierung von einem Teil der Lehrzeit oder von der Gesellenprüfung.

Mit dem „Freysagen“ rückte der Lehrling auf. Er wurde Gesell und war nun viel enger mit der Zunft verbunden als seither. Die Gesellen bildeten innerhalb der Zunft die „Gesellschaft“, deren Aufbau durch besondere obrigkeitliche „Artikel und Punkte“⁴⁵⁾ geregelt war. Bei seiner Aufnahme in die Gesellschaft musste der Gesell eine Aufnahmegebühr entrichten. Ausserdem hatte er einen „silbernen Schild an den Credenz“⁴⁶⁾ machen zu lassen.

Unter dem Vorsitz des „Ladengesellen“, der von der „ehrbaren Gesellschaft“ bei der ordentlichen Auflage gewählt worden war, und in Gegenwart des „Herrn Vatters und Besitzers“ fanden die Gesellengebote statt. Sogar bei gewissen Meistergeboten waren die Gesellen zum Erscheinen verpflichtet. „Mit entdecktem haubt“ mussten sie „bey offener Ladt sitzen.“ Wer fluchte oder sonst eine Unhöflichkeit be-

⁴⁴⁾ M. St. 21/108.

⁴⁵⁾ Anlage 2.

⁴⁶⁾ Anlage 2, Artikel 10.